



Nesslau



Gesamtkonzept

Schulergänzende Betreuung Nesslau

Version	1.0
Stand	2.5.2024
Genehmigung	durch die Arbeitsgruppe SEB genehmigt
Beschrieb	Das Gesamtkonzept Schulergänzende Betreuung Nesslau wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Nesslau und dem Verein Kindertagesstätte Obertoggenburg erarbeitet.

1. Ausgangslage

Ab dem August 2024 sind die Schulträger verpflichtet, eine Schulergänzende Betreuung anzubieten, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Als Bedarf gilt eine Nachfrage durch eine Familie bzw. ein Kind. Das Angebot muss fünf Tage in der Woche von 07:00 bis 18:00 Uhr sowie acht Ferienwochen abdecken. In der Ausgestaltung des Angebots sind die Schulträger darüber hinaus frei.

Das Angebot der Schulergänzenden Betreuung wird von der Gemeinde Nesslau an die Kita Topolino übertragen. Die Kita Topolino führt seit 2016 eine Kindertagesstätte in Ebnat-Kappel und seit 2019 zusätzlich in Nesslau. Die Grundlagen für die Schulergänzende Betreuung sind in der Leistungsvereinbarung geregelt.

1.1 Angebotspflicht der Schulträger (Art. 19ter VSG)

Die Angebotspflicht der Schulträger ab dem 12. August 2024 ist in Art. 19ter Abs. 1 des Volksschulgesetzes festgehalten (SGS 213.1; abgekürzt VSG). Darin werden die Schulträger verpflichtet für die Kinder des Kindergartens und der Primarschule eine bedarfsgerechte Schulergänzende Betreuung anzubieten.

Nebst den Vorgaben des VSG orientiert sich das Angebot an bestehende Konzepte umliegender Gemeinden sowie an den Empfehlungen des Amts für Volksschule zur Schulergänzenden Betreuung¹.

2. Leitgedanken und Zielsetzung

Die Kita Topolino bietet eine bedarfsgerechte, modulare Schulergänzende Betreuung an, arbeitet eng mit der Schule zusammen und teilt deren grundlegenden Werte. Die Schulergänzende Betreuung soll ein zweites Zuhause für die Kinder sein, wo sie sich wohlfühlen und sie gefördert und begleitet werden.

Eine professionelle und ganzheitliche Betreuung der Kinder in der schulfreien Zeit wird sichergestellt. Es wird eine gute Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Betreuungspersonen angestrebt.

3. Zielgruppe

Das Angebot der Schulergänzende Betreuung steht allen Kindern offen, die in Nesslau den Kindergarten oder die Primarschule besuchen. Die Nutzung des Angebots ist freiwillig und kostenpflichtig.

¹ Quelle: https://www.sg.ch/content/dam/sgch/bildung-sport/volksschule/schulisches-umfeld/Schulergaenzende_Betreuungen/Empfehlungen_zur_schulergaenzenden_Betreuung.pdf; Stand Januar 2023.

4. Betriebskonzept

Die Schulergänzende Betreuung wird von der Kita Topolino betrieben.

4.1 Module und Öffnungszeiten

Während den Schulwochen werden folgende Betreuungsmodule angeboten:

- Morgenbetreuung (07:00 bis 08:00 Uhr)
- Mittagsbetreuung (11:30 bis 13:45 Uhr)
- Nachmittagsbetreuung 1 (13:45 bis 15:25 Uhr)
- Nachmittagsbetreuung 2 (15:25 bis 18:00 Uhr)

Das Modul Mittagsbetreuung wird durch die Schule Nesslau durchgeführt.

Während den Ferienwochen und an Brückentagen wird folgendes angeboten:

- Ganztagesbetreuung (07:00 bis 18:00 Uhr)
- Bringzeit: 7:00 - 9:00 Uhr / Abholzeit: 16:00 - 18:00 Uhr

4.2 Betriebsferien, Feiertage, ausserordentliche Öffnungszeiten

Während folgenden fünf Schulferienwochen bleibt die Schulergänzende Betreuung geschlossen:

- 3. & 4. Sommerferienwoche
- 1. Herbstferienwoche
- Weihnachten/Neujahr (2 Wochen)

Ebenfalls geschlossen bleibt die Schulergänzende Betreuung an den gesetzlichen Feiertagen.

An Brückentagen / Bündelitagen (z.B. Freitag nach Auffahrt) wird die Ganztagesbetreuung angeboten.

4.3 Unterrichtsausfall während den Blockzeiten

Fällt der Unterricht während den Blockzeiten aus, hat die Schule eine Betreuungspflicht. Dabei ist zu beachten, dass die Betreuung während der Blockzeiten am Vormittag nicht zur schulergänzenden Betreuung gehört und entsprechend auch kostenlos ist. Ebenso hat die Schule während der Unterrichtszeiten eine Betreuungspflicht und muss die Aufsicht sicherstellen. Diese gilt auch bei Abwesenheit der Lehrperson oder wenn der Unterricht früher als im Stundenplan vorgesehen endet (z.B. nach einem Ausflug).

4.4 Anmeldung und Kündigung

Die Ausschreibung des Schulergänzenden Betreuungsangebots und die Anmeldung erfolgen über die Homepage der Schule bzw. der Kita Topolino.

Damit die Kinder sich im Vorfeld einen Eindruck der Schulergänzenden Betreuung machen können, besteht eine kostenlose Schnuppermöglichkeit in Absprache mit der SEB-Leiterin.

Die Eltern melden das Kind für ein ganzes Schuljahr an. Mit der Anmeldung ist die Teilnahme verbindlich und wird in Rechnung gestellt. Zusätzliche regelmässige Betreuungszeiten (Vertragsänderung) sind jeweils so früh wie möglich, mindestens jedoch einen Monat im Voraus mit der SEB-Leiterin zu besprechen. Bei allen Reduzierungen der Betreuungseinheiten erfolgt die Verrechnung bis zum Ende der Kündigungsfrist.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die Kita Topolino. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Monats. Der hohen Spesen wegen bitten wir dringend, keine Einzahlungen am Postschalter zu tätigen. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von Fr. 20.- für die erste und Fr. 40.- für die zweite Mahnung erhoben. Eine nicht fristgerechte Bezahlung der Betreuungsbeträge kann zudem eine fristlose Vertragskündigung zur Folge haben.

Eine Abmeldung ist unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Monatsende möglich.

Für Kinder, welche die SEB nicht besuchen, besteht die Möglichkeit sich kurzfristig anzumelden. Dafür gelten folgende Regeln:

- Betreuung nur möglich, wenn es die Auslastung zulässt
- Nach Absprache mit der Leitung
- ohne fixe Anmeldung wird der höchste Tarif verrechnet

4.5 Verrechnung von Absenzen

Krankheitsbedingte Abwesenheiten des Kindes werden nicht in Rechnung gestellt, sofern die Abmeldung bis Betreuungsbeginn erfolgt. Dies gilt auch für krankheitsbedingte Absenzen, welche plötzlich im Verlauf des Schultages auftreten. Schulbedingte Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise) sowie Urlaubstage werden nicht verrechnet, sofern eine Abmeldung durch die Eltern erfolgt.

Eine besondere Regelung gilt für das Mittagsmodul. Die Abmeldung für das Mittagsmodul muss aus organisatorischen Gründen bis spätestens 8:00 Uhr erfolgen.

4.6 Disziplinarrecht / Regeln

Da es sich bei der Schulergänzenden Betreuung um ein schulisches Angebot handelt, wird unangemessenes Verhalten während der Betreuungszeit gleichermassen wie im regulären Schulunterricht, in Anwendung von Art. 12 – 15 der Verordnung über den Volksschulunterricht² (VVU, 213.12) beurteilt.

Verstösst ein Kind wiederholt gegen die Regeln, wird zunächst das Gespräch mit dem Kind und den Eltern durch die Leitung Schulergänzende Betreuung gesucht. In einem zweiten Schritt wird die Kita-Leitung involviert. Auch der Ausschluss von Kindern vom Besuch der Schulergänzenden Betreuung ist als letztes Mittel möglich (Art. 13 Bst. d VVU). Einem Ausschluss geht mindestens ein Gespräch mit der Kita-Leitung, eine vorgängige Untersuchung durch die pädagogikverantwortliche Person aus dem Kita-Vorstand mit schriftlichem Bericht voraus. Der Ausschluss wird auf Antrag der SEB-Leitung durch die Kita-Leitung verfügt.

4.7 Finanzierung

Die Finanzierung der Schulergänzenden Betreuung erfolgt über Elternbeiträge, Beiträge von Bund und Kanton, Beiträge Dritter sowie Gönnerbeiträge durch Firmen, Stiftungen, etc. sowie Defizitbeiträge der Gemeinde gestützt auf das Budget der Schule Nesslau.

² Quelle: [sGS 213.12 - Verordnung über den Volksschulunterricht - Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen](#), Stand März 2024

4.8 Tarifgestaltung

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt gegen Entrichtung einer einkommensabhängigen Entschädigung. Der Tarif orientiert sich an der Tarifgestaltung der Kita Topolino und wird durch die Gemeinde Nesslau beschlossen.

Der Tarif kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Vorankündigungsfrist mittels schriftlicher Mitteilung an die Eltern per Anfang eines Semesters ändern.

Dank Unterstützung der Gemeinde Nesslau können subventionierte Plätze für Eltern angeboten werden.

Eltern, die keine Auskunft über das Einkommen geben oder nicht von subventionierten Plätzen profitieren können, bezahlen die Vollkosten (Tarifstufe 3).

Bei einem steuerbaren Vermögen ab Fr. 300'000 haben die Eltern keinen Anspruch auf subventionierte Plätze. Bei einem steuerbaren Vermögen bis Fr. 300'000 wird nur auf das Einkommen gemäss Berechnungsmethode der individuellen Prämienverbilligung (IPV) abgestellt.

- Bei Zweielternfamilien wird mit dem Einkommen gemäss IPV des berufstätigen Elternteils oder beider berufstätiger Elternteile gerechnet.
- Bei Einelfamilien wird mit dem Einkommen gemäss IPV des die Kinder betreuenden Elternteils gerechnet.
- Wenn der betreuende Elternteil im Konkubinat lebt, wird zusätzlich mit dem Einkommen gemäss IPV des Konkubinatspartners gerechnet, auch wenn es sich nicht um die leiblichen Eltern handelt.

Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens bildet die definitive Steuerveranlagung des Vorjahres. Mittels Antrag ermächtigen die Eltern den Vereinsvorstand, die Steuerveranlagung beim Steueramt einzufordern.

4.9 Sicherheitsbestimmungen

Ist ein Kind krank, muss die Betreuung zuhause geregelt und das Kind von der Schulergänzenden Betreuung abgemeldet werden. Bei plötzlicher Erkrankung im Verlauf des Tages nimmt die Betreuungsperson mit den Eltern Kontakt auf, damit diese ihr Kind abholen.

Der Umgang mit Notfällen wie auch der Brandschutz wird im Notfallkonzept geregelt.

Hygiene- und Lebensmittelsicherheit:

- Die Leitung der Schulergänzenden Betreuung definiert die Regeln für die Einhaltung der Hygiene- und Lebensmittelsicherheit und sorgt für deren Einhaltung.
- Für die Einhaltung der Vorgaben für das Mittagessen ist der Lieferant verantwortlich.

4.10 Versicherung und Haftung

Die Eltern benötigen eine Haftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes zuständig. Die Eltern haften mit ihrer Privathaftpflichtversicherung für durch ihre Kinder verursachte Schäden.

Für verlorengegangene oder beschädigte private Gegenstände übernehmen die Schule bzw. Schulergänzende Betreuung keine Haftung.

Die Verantwortlichkeit und somit auch die Haftungsfrage werden wie im Schulunterricht oder bei besonderen Unterrichtsveranstaltungen gehandhabt.

Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt keine Personen- oder Sachschäden der Kinder untereinander und gegenüber Betreuungspersonen. Hier greift die Privathaftpflichtversicherung der Eltern.

4.11 Räumlichkeiten

Die Schulergänzende Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Kita Topolino statt. Der Mittagstisch findet in Räumlichkeiten der Schule Nesslau statt. Als Ergänzung zu diesen Räumen können nach Bedarf weitere Räume der Gemeinde Nesslau und der Nachbargemeinden genutzt werden.

Die Schulergänzende Betreuung kann Ausflüge unternehmen. Ausflüge sind v.a. in den Ferien möglich. Während den Ferien dürfen auch kostenpflichtige Ausflüge organisiert werden, für welche ein Budget zur Verfügung steht.

Investitionen in die Infrastruktur werden sorgfältig geplant und priorisiert. Die Ausgaben bewegen sich im Rahmen des Budgets.

4.12 Einrichtung: Mobiliar, Spielsachen etc.

Der Innenraum wird gemütlich eingerichtet, so dass verschiedene Aktivitäten möglich sind (Essen, Spielen, Lösen von Hausaufgaben, Bewegung). Es wird darauf geachtet, dass alle Altersstufen angesprochen werden. Ziel ist es, mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu starten. Infrastruktur, Räumlichkeiten und verfügbares Material sollen gestützt auf die Erfahrungen und den Bedarf kontinuierlich optimiert werden. Nachhaltigkeit ist ein wichtiger Grundsatz.

4.13 Weg vom Schulhaus zur Schulergänzenden Betreuung

Für die Sicherheit auf dem Weg vom Ort der Schulergänzenden Betreuung in die Schule und zurück ist der Schulträger verantwortlich. Die Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Alter und dem Gefährdungspotential.

4.14 Erledigung der Hausaufgaben

Die Kinder können in der Schulergänzenden Betreuung selbstständig ihre Hausaufgaben erledigen. Die Betreuungspersonen halten die Kinder in Absprache mit den Eltern zur Erledigung der Hausaufgaben an, verpflichten sie aber nicht dazu. Die Hausaufgabenbetreuung wird weiterhin in den Räumlichkeiten der Primarschule angeboten.

4.15 Verpflegung

Das Mittagessen inkl. Betreuung wird vom Mittagstisch der Schule Nesslau angeboten. Das Team der Schulergänzenden Betreuung organisiert den Zvieri selbst.

Es wird auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung geachtet. Auf ein Label für die Ernährung wird verzichtet.

Die Ernährung sowie die Tisch- und Esskultur werden im Alltag bewusst gepflegt und die Kinder in die Organisation der Verpflegung einbezogen (z.B. Decken des Tisches, Abräumen, etc.).

5. Personal

In der Schulergänzende Betreuung arbeiten folgende Mitarbeitende:

- Leitung Schulergänzende Betreuung
- Betreuungspersonen, Miterzieher:innen
- Assistenzpersonen

Die Leitung Schulergänzende Betreuung ist der Kita Leitung unterstellt. Sie ist für die fachliche, personelle und pädagogische Leitung der Schulergänzenden Betreuung verantwortlich. Die Leitung SEB wird in einem Teilzeitpensum angestellt und arbeitet zusätzlich in der Betreuung mit. Weitere Mitarbeitende sind der Leitung Schulergänzende Betreuung unterstellt. Weitere Themen wie Entlohnung, Aufgaben, Kompetenzprofil, Weiterbildung und Mitarbeiterbeurteilung werden im Personalreglement der Kita Topolino geregelt. Grundsätzlich sind Arbeitseinsätze des Personals in Nesslau und Ebnat-Kappel sowie in den Ferienmodulen an weiteren Standorten möglich.

6. Pädagogische Leitgedanken und pädagogisches Konzept

Die pädagogischen Leitgedanken sind im Pädagogischen Konzept der Schulergänzenden Betreuung enthalten.

7. Zusammenarbeit

7.1 Vernetzung und Kooperation

Der Kommunikation und Kooperation mit der Schule und den Erziehungsberechtigten kommt eine zentrale Rolle zu. Die Schulergänzende Betreuung vernetzt sich bei Bedarf mit weiteren Stellen.

Das Team der Schulergänzende Betreuung begegnet den Eltern mit Respekt und Wertschätzung und baut so eine vertrauensvolle Beziehung zu ihnen auf. Diese bildet die Grundlage für gegenseitige Anregungen und Kritik. Bei der Aufnahme eines Kindes führt die Leitung ein Gespräch mit den Eltern, in dem die Rahmenbedingungen der Schulergänzenden Betreuung sowie die persönliche Situation des Kindes erörtert werden.

Die Eltern sind verpflichtet, relevante gesundheitliche Einschränkungen und Erfordernisse bei der Betreuung des Kindes schriftlich bei der Anmeldung zu kommunizieren.

Die Leitung der Schulergänzenden Betreuung und die Erziehungsberechtigten informieren sich gegenseitig über wichtige Entwicklungen, Auffälligkeiten oder aktuelle Schwierigkeiten. Bei Bedarf werden ergänzende Elterngespräche durchgeführt und wenn nötig, auf Unterstützungsangebote aufmerksam gemacht (Beratungsstellen etc.). Die Eltern sind zur kooperativen Mitwirkung verpflichtet.

7.2 Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Kita Topolino

Durch die Einbettung der Schulergänzenden Betreuung in die Schulen, haben die Schulhauskultur und die Schulhausregeln ihre Geltung auch während der Schulergänzenden Betreuungszeiten.

Die Zusammenarbeit ist in der Leistungsvereinbarung geregelt.

7.3 Zusammenarbeit mit dem Schulhauswartteam

Das Schulhauswartteam ist zuständig für Reinigungsarbeiten der Räumlichkeiten für den Mittagstisch, während den Schulwochen. Für die Reinigung der Räume der Schulergänzenden Betreuung im Kita Standort Nesslau ist die Kita Topolino selbst zuständig.

Für alltägliche Reinigungsarbeiten sind die Betreuungspersonen des jeweiligen Moduls verantwortlich.

8. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die Schulergänzende Betreuung versteht sich als eine lernende Organisation und entwickelt sich verantwortungsbewusst, nachfrage- und qualitätsorientiert weiter. Das Gesamtkonzept wird bei Bedarf angepasst.

Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Standortbestimmung zwischen der Leitung Schulergänzende Betreuung, der Leitung Kita Topolino sowie dem Schulpräsidium und der Leitung Schulverwaltung. Dem Schulrat wird Bericht erstattet.

9. Prävention und Gesundheit

Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, sind zur Meldung bei der KESB verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und der Gefährdung nicht im Rahmen der Tätigkeit Abhilfe geschaffen werden kann. Die Leitung Schulergänzende Betreuung handelt bei Verdachtsmomenten frühzeitig und spricht sich mit der Leitung Kita Topolino ab. Eine mögliche Gefährdungsmeldung erfolgt immer durch die Leitung Schulergänzende Betreuung in Absprache mit der Leitung Kita Topolino.